

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
ZUR VERWENDUNG GEGENÜBER UNTERNEHMERN
MALI Spezialfahrzeugbau GmbH, Glinder Straße 6, D- 39218 Schönebeck/ Elbe

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Allen Verträgen und Angeboten der MALI Spezialfahrzeugbau GmbH (nachfolgend: „MALI“) liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Regelungen erkennt MALI nicht an, es sei denn, sie hat deren Geltung vorbehaltlos schriftlich zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn MALI in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die in Bezug auf den Vertrag zwischen dem Kunden und MALI getroffen werden sind zu ihrer Wirksamkeit in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

1.3. Die Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen auf Warenlieferung gerichteten Geschäfte von MALI mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.

2. Vertragsgegenstand bei Kauf eines MALI Produkts

Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

3. Angebot und Angebotsunterlagen

Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Die Angebote sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt. Bestellungen und Aufträge kann MALI innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen. MALI ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Datum des Angebotes an die Angebotspreise nicht mehr gebunden. An den Angebotsunterlagen, insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich MALI Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausreichende Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von MALI die Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem am Tag der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuersatz gesondert ausgewiesen.

4.2. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

4.3. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von MALI zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei der Lieferung gültigen Listenpreise von MALI (jeweils abzüglich eines festen oder vereinbarten prozentualen Rabatts). Im Fall einer erheblichen Preissteigerung steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.

4.4. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.

4.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

5. Lieferzeit

5.1. MALI haftet im Falle der Verzögerung der Leistung nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von MALI ist im Falle der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2. MALI haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MALI nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse MALI die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, ist MALI zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. MALI hat den Kunden rechtzeitig über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferung zu informieren. Zudem hat MALI die empfangene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten.

5.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonst bestehende Mitwirkungspflichten, so ist MALI berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich der Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht bei Kauf eines MALI – Produkts die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von MALI bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die MALI zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird MALI auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist MALI auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von MALI, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt.

7. Mängelgewährleistung

7.1. MALI gewährleistet, dass das neue Produkt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden frei von Sachmängeln ist.

7.2. Zusicherungen im Hinblick auf die Eigenschaften des Produktes können nur von der Geschäftsleitung von MALI gegeben werden. Sie bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Zusicherung gekennzeichnet sein.

7.3. Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nur, wenn dieser den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung untersucht und erkennbare Mängel gegenüber MALI unverzüglich rügt. Zeigt sich später ein Mangel, so ist auch dieser unverzüglich gegenüber MALI zu rügen. Andernfalls gilt der Liefergegenstand auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

7.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.5. Im Falle von Sachmängeln ist MALI innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Nachlieferung steht MALI zu.

7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9.

7.7. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die MALI aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird MALI nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen MALI bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber MALI beschränkt.

7.8. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8. Schutzrechte

8.1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieser Ziffer 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

8.2. Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

9. Schadensersatz

9.1. Die Haftung von Mali auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.

9.2. Der Verkäufer haftet nicht

- a) im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht- leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3. Soweit MALI gem. Ziffer 9. 2. dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder hätten bekannt werden müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen (vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden). Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

9.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von MALI für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 5. 000.000, 00 € für Personenschäden und auf einen Betrag von 500.000,00 € für Vermögensschäden (entsprechend der derzeitigen Haftungssumme der Haftpflichtversicherung) je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dies gilt, soweit vertragstypische, vorhersehbare Schäden abgedeckt werden.

9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Verjährung

10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. In den Fällen des § 438 I Nr. 2 BGB, § 479 I BGB oder § 634a I Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen MALI, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

10.3. Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht

- a) im Falle des Vorsatzes,
- b) wenn MALI einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
- c) in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.4. Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ausnahme der in Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 3 bezeichneten mit der Ablieferung der Sache. Schuldet der Kunde nach dem Vertrag die Abnahme der Sache, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

10.5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.

11. Abtretungsverbot, Erfüllungsort

11.1. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen MALI ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MALI zulässig.

11.2. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von MALI Erfüllungsort.

12. anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz von MALI. MALI ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für ihn geltenden allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

13.1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

13.2. An Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.